

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 22. April 2024

Nr. 17

	Seite		Seite		Seite
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz		chung nach § 27 Abs. 1 UVPG, § 74 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG	436	und Betrieb von insgesamt 33 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung; Entfallen des Erörterungstermins	440
Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung	430	Regierungspräsidien		Verlust eines Fleischuntersuchungsstempels	440
Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen		DARMSTADT		GIESSEN	
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Jahr 2024 vom 29.11.2023	435	Zwei Vorhaben der Trautvetter & Co. KG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	439	Vierte Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen am 3.5.2024	440
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum		Vorhaben der BASF Lampertheim GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	439	Öffentlicher Anzeiger	441
Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275; Öffentliche Bekanntma-		Vorhaben des Magistrats der Stadt Raunheim zur Umgestaltung des Mainufers und Mainvorlands in Raunheim; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	440	Andere Behörden und Körperschaften	
		Vorhaben der Digital Frankfurt 2 B.V., 1096 Amsterdam, Niederlande; Errichtung		Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Jahresabschluss 2022	442
				Stellenausschreibungen	442

Aufgrund der Feiertage im Mai und Juni ändert sich der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers** für folgende Ausgaben wie folgt:

Staatsanzeiger Nr. 19 vom 6. Mai 2024	Redaktionsschluss Dienstag, 23. April 2024, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 25. April 2024, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 20 vom 13. Mai 2024	Redaktionsschluss Montag, 29. April 2024, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 2. Mai 2024, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 21 vom 20. Mai 2024	Redaktionsschluss Dienstag, 7. Mai 2024, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 22 vom 27. Mai 2024	Redaktionsschluss Dienstag, 14. Mai 2024, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 16. Mai 2024, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 23 vom 3. Juni 2024	Redaktionsschluss Dienstag, 21. Mai 2024, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 23. Mai 2024, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 24 vom 10. Juni 2024	Redaktionsschluss Dienstag, 28. Mai 2024, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

293

Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO)

Bezug: Bekanntmachung vom 4. September 2023 (StAnz.
S. 1156)

Im Vorgriff auf eine Verwaltungsvorschrift zur Hessischen Beihilfenverordnung (VV-HBeihVO) zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden für ärztlich verordnete Heilbehandlungen und Heilmittel für die Angemessenheit der Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 HBeihVO ab dem 1. April 2024 folgende Höchstbeträge festgelegt:

Lfd. Nr. ^{1, [1]}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
	Vorbemerkungen: Wenn im Leistungsverzeichnis ein Richtwert angegeben ist, ist die jeweilige Therapie- maßnahme einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung sowie ihrer Dokumentation innerhalb des durch den Richtwert angegebenen Zeitrahmens durchzuführen. Der Richtwert darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden. Einige Therapiemaßnahmen sehen nach deren Durchführung eine Nachruhe vor. Der Zeitrahmen der Nachruhe beträgt 20 bis 25 Minuten.		
	Inhalation		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung		
	a) als Einzelinhalation	11,20	11,60
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80	4,80
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	7,50	7,50
2	Radon-Inhalation		
	a) im Stollen	14,90	14,90
	b) mittels Hauben	18,20	18,20
	Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
3	Physiotherapeutische Befundung und Berichte		
	a) physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50	16,50
	b) physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	61,10	63,50
4	Krankengymnastik (KG), auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, ein- schließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung Richtwert: 15 bis 25 Minuten	26,80	27,80
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung Richtwert: 25 bis 35 Minuten	42,50	44,20
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS-Kinder nach Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten Richtwert: 30 bis 45 Minuten	53,10	55,20
7	Krankengymnastik (KG) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 20 bis 30 Minuten	12,00	12,50
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,00	15,60
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung Richtwert: 60 Minuten	80,30	83,50
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Richtwert: 20 bis 30 Minuten		
	a) als Einzelbehandlung	31,20	31,80
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,80	22,70

Lfd. Nr. ^{1, 11}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60	15,60
11	Manuelle Therapie Richtwert: 15 bis 25 Minuten	32,20	33,40
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik) als Einzelbehandlung Richtwert: 15 bis 20 Minuten	19,00	19,20
13	Bewegungsübungen Richtwert: 10 bis 20 Minuten		
	a) als Einzelbehandlung	12,40	12,90
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen),	7,70	8,00
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Richtwert: 20 bis 30 Minuten		
	a) als Einzelbehandlung	31,20	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,80	22,60
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60	15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) Richtwert 120 Minuten je Behandlungstag	108,10	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbau- trainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen) Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Krankheitsfall	50,40	52,40
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perli'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,80	8,80
	Massagen		
18	Massage eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile		
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Perio-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage Richtwert: 15 bis 20 Minuten	19,60	20,30
	b) Bindegewebsmassage (BGM) Richtwert: 20 bis 30 Minuten	23,50	24,40
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)		
	a) Teilbehandlung Richtwert: 30 Minuten	32,50	33,80
	b) Großbehandlung Richtwert: 45 Minuten	48,70	50,60
	c) Ganzbehandlung Richtwert: 60 Minuten	65,00	67,50
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität; Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbi- den, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	20,70	21,50
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe Richtwert: 15 bis 20 Minuten	30,50	31,70
	Palliativ Care		
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung Richtwert: 60 Minuten	66,00	66,00
	Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
22	Heiße Rolle, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Richtwert: 10 bis 15 Minuten	13,60	13,60
23	Warmpackung eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile, einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60	15,60
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pe- lose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid als Teilpackung	36,20	36,20
	c) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pe- lose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid als Großpackung	47,80	47,80

Lfd. Nr. ^{1, [1]}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)		
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30	20,30
26	Heublumensack, Peloidkompressen	12,10	12,10
27	Sonstige Packungen (zum Beispiel Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10	6,10
28	Trockenpackung	4,10	4,10
29	Guss		
	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40	5,40
30	An- oder absteigendes Bad , einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe)	16,20	16,20
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad)	26,40	26,40
31	Wechselbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	12,10	12,10
	b) Vollbad	17,60	17,60
32	Bürstenmassagebad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	25,10
33	Naturmoorbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	43,30	43,30
	b) Vollbad	52,70	52,70
34	Sandbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	37,90	37,90
	b) Vollbad	43,30	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad, einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30	43,30
36	Medizinische Bäder mit Zusatz, b) und c) einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Hand- oder Fußbad	8,80	8,80
	b) Teilbad,	17,60	17,60
	c) Vollbad	24,40	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterem Zusatz	4,10	4,10
37	Gashaltige Bäder a) bis d) einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad),	25,70	26,10
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz,	29,70	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad),	27,70	27,70
	d) Radon-Bad	24,40	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10	4,10
38	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad , Teil- oder Vollbad mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 36 Buchstabe a bis c und Nummer 37 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um 4,10 Euro . Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.		
	Kälte- und Wärmebehandlung		
39 [38]	Kältetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen Richtwert: 5 bis 10 Minuten	12,90	12,90
40 [39]	Wärmetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mittels Heißluft Richtwert: 10 bis 20 Minuten	7,50	7,50
41 [40]	Ultraschall-Wärmetherapie Richtwert: 10 bis 20 Minuten	13,30	13,80
	Elektrotherapie		
42 [41]	Elektrotherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,20	8,20

Lfd. Nr. ^{1, [1]}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
43 [42]	Elektrostimulation bei Lähmungen Richtwert: je Muskelnerveneinheit 5 bis 10 Minuten	16,90	17,60
44 [43]	Iontophorese	8,20	8,20
45 [44]	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad) Richtwert: 10 bis 20 Minuten	14,90	14,90
46 [45]	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe Richtwert: 10 bis 20 Minuten	29,00	29,00
Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie			
47 [46]	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall Beim Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig. Richtwert: 60 Minuten,	111,20	111,20
48 [46.1]	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik Je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig. Richtwert: 30 Minuten	55,60	55,60
49 [46.2]	Bericht an die verordnende Person	6,20	6,20
50 [46.3]	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20	111,20
51 [47]	Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schluckstörungen		
	a) Richtwert: 30 Minuten	49,40	49,40
	b) Richtwert: 45 Minuten	68,00	68,00
	c) Richtwert: 60 Minuten	86,50	86,50
52 [48]	Gruppenbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen , je Teilnehmerin oder Teilnehmer		
	a) Gruppe (2 Personen) Richtwert: 45 Minuten	61,20	61,20
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen) Richtwert: 45 Minuten	34,60	34,60
	c) Gruppe (2 Personen) Richtwert: 90 Minuten	111,20	111,20
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen) Richtwert: 90 Minuten	56,10	56,10
Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)			
53 [49]	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80	41,80
54 [50a-c]	Einzelbehandlung		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen Richtwert: 45 Minuten	45,20	45,20
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen Richtwert: 60 Minuten	60,90	60,90
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen Richtwert: 75 Minuten	76,20	76,20
55 [50f]	Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall Richtwert: 120 Minuten		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen	135,60	135,60
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	182,60	182,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen	152,40	152,40
56 [50.1]	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen Richtwert: 45 Minuten	35,90	35,90
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen Richtwert: 60 Minuten	48,70	48,70
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen Richtwert: 75 Minuten	60,30	60,30

Lfd. Nr. ^{1, [1]}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
57 [51]	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen Richtwert: 30 Minuten	16,50	16,50
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen Richtwert: 45 Minuten	21,40	21,40
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen Richtwert: 90 Minuten	39,30	39,30
58 [52]	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Richtwert: 30 Minuten	50,10	50,10
59 [52.1]	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung bei der Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall Richtwert: 120 Minuten	152,40	152,40
60 [52.2]	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 45 Minuten	39,40	39,40
61 [53]	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 60 Minuten	21,40	21,40
	Podologie⁴		
62 [57.1]	Podologische Behandlung (klein) Richtwert: 35 Minuten	30,70	34,20
63 [53]	Podologische Behandlung (groß) Richtwert: 50 Minuten	44,00	49,20
64 [59.2]	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00	3,40
65 [60.1]	Erst- und Eingangsbefundung (bisher 48,80 Euro)		
	a) Erstbefundung (klein) Richtwert: 20 Minuten	-	27,20
	b) Erstbefundung (groß) einmal je Kalenderjahr Richtwert: 45 Minuten	-	54,50
	c) Erstbefundung, einmal je Leistungserbringer Richtwert: 20 Minuten	-	21,90
66	Therapiebericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	-	16,40
67 [60.2]	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	86,60	96,40
68 [60.3]	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	47,40	52,80
69 [60.4]	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	43,40	48,30
70 [60.5]	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	86,90	92,00
71 [60.6]	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	47,70	52,60
72 [60.7]	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	15,20	16,80
73 [60.8]	Behandlungsabschluss, gegebenenfalls einschließlich der Entfernung der Nagelkorrekturspange	22,80	25,20
	Ernährungstherapie		
74	Ernährungstherapeutische Anamnese , einmal je Behandlungsfall Richtwert: 30 Minuten ,	-	38,70
75 [65]	Ernährungstherapeutische Anamnese , einmal je Behandlungsfall Richtwert: 60 Minuten ,	68,00	77,40
76 [65.1]	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen Richtwert 60 Minuten;	55,50	63,40
77 [65.2]	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	55,50	63,40
78 [66]	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung Richtwert: 30 Minuten	34,00	38,70

Lfd. Nr. ^{1, [1]}	Leistungsbeschreibung ¹	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.9.2023 nachrichtlich ²	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.4.2024
79	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung Richtwert: 60 Minuten	-	77,40
80 [66.1]	Ernährungstherapeutische Intervention im häuslichen oder sozialen Umfeld als Einzelbehandlung Richtwert: 60 Minuten	68,00	77,40
81 [67]	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung Richtwert: 30 Minuten	23,80	27,10
82	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung Richtwert: 60 Minuten	-	54,20
Sonstiges			
83 [68.1]	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrkosten, pauschal Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	22,40	22,40
84 [68.2]	Besuch einer Patientin oder eines Patienten oder mehrerer Patientinnen oder Patienten in einer sozialen Einrichtung oder Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patientin oder Patient pauschal	14,70	14,70
85	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand) Der Hausbesuch ist nur beihilfefähig, wenn Leistungen nach Nummer 55 Buchstabe a bis c, Nummer 59 oder Nummer 80 ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 83 und 84 sind daneben nicht beihilfefähig.	-	22,40
86 [70]	Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die verordnende Person	1,30	1,40

¹ Die neuen Leistungsbeschreibungen und Höchstbeträge der Ziffern sowie inhaltliche und redaktionelle Änderungen sind fett markiert.

² Geänderte Höchstbeträge sind fett markiert.

[] *nachrichtlich Lfd. Nr. der Leistungsbeschreibung zum 1. September 2023*

Nicht mehr aufgeführte Leistungsbeschreibungen sind entfallen.

Wiesbaden, den 4. April 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
I 24-P1820A.032-01-23/003

StAnz. 17/2024 S. 430

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR KULTUS, BILDUNG UND CHANCEN

294

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Jahr 2024 vom 29. November 2023

Hiermit genehmige ich für den Bereich des Landes Hessen nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), nachstehenden, von der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer Tagung vom 29. November 2023 bis zum 2. Dezember 2023 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschluss gültig ab dem Kalenderjahr 2024:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche

in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und im Bereich Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 kann auf Antrag des Kirchenmitglieds von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt werden, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalie-

zung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b Einkommensteuergesetz und der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40, § 40a Absatz 1, 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Ländereverlasse vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Wiesbaden, den 4. April 2024

**Hessisches Ministerium für Kultur,
Bildung und Chancen**
Z.4 - 870.400.000-00229

StAnz. 17/2024 S. 435

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

295

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 von Bau-km 0+000 bis 3+325;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 UVPG, § 74 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG

I. Planfeststellungsbeschluss

Mit Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) vom 6. März 2024 – Az. VI-061-k-06-2171#003 – ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 (von Bau-km 0+000 bis 3+325) mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden (§§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG).

II. Hinweise

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist nach § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan können in der Zeit **vom 23. April 2024 bis einschließlich 6. Mai 2024**

im Internet auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen (www.verwaltungsportal.hessen.de) → Unternehmen → Bauen und Immobilien → Bauplanung)

und

im Rathaus der Stadt Idstein, der Gemeinde Hohenstein, der Stadt Taunusstein und in der Bauverwaltung der Stadt Witzenhausen (Am Eschenbornrasen 19, 37213 Witzenhausen) eingesehen werden.

In der Stadt Idstein, der Gemeinde Hohenstein und der Stadt Witzenhausen erfolgt die Auslegung zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten. Die gewöhnlichen Öffnungszeiten sind den Homepages der aufgeführten Kommunen zu entnehmen oder können telefonisch bei der jeweiligen Kommune erfragt werden.

In der Stadt Taunusstein können die Unterlagen – abweichend von den gewöhnlichen Öffnungszeiten – in den nachfolgend aufgeführten Zeiten eingesehen werden:

Montag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

3. Denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG).

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (vgl. § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

III. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Bau einer Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der Bundesstraße 275 zwischen den Städten Taunusstein und Idstein mit einem neuen Anschluss von Eschenhahn an die neue Bundesstraße. Wesentliche Bestandteile der Ortsumgehung sind die Planung einer Rad- und Gehwegbrücke im Zuge der Eisenstraße (Bauwerk 1), der Bau einer Limes- und Wirtschaftswegeüberführung (Bauwerk 3), der Bau einer Talbrücke über den Auroffer Bach (Bauwerk 4) und zweier Stützwände zur Hangsicherung (Bauwerke 5 und 6). Das Vorhaben umfasst weiter naturschutzfachliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, weiterhin Ersatzaufforstungen sowie eine Walderhaltungsabgabe.

IV. Verfügender Teil

1. Von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 HAGBNatSchG).

Die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope

- Ufergehölzsaum (heimisch, standortgerecht) am Auroffer Bach,
- extensiv genutzte Feuchtweiden am Wurzelbach,
- nährstoffreiche Feuchtwiesen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens Nr. 6 sowie
- extensiv genutzte Frischwiesen östlich der Limesbrücke und im Bereich der Talbrücke über den Auroffer Bach

wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichartigen Wiederherstellung der Biotope im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Wasserrechtliche Entscheidungen

Der Plan für die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG wird gemäß § 68 Abs. 1 WHG festgestellt für:

- die Verlegung des Auroffer Bachs aufgrund der geplanten Stützenstellung der Talbrücke (Bauwerk 4) und dem Standort des erforderlichen Regenrückhaltebeckens mit Retentionsbodenfilter (RRB 6) und dem dazu erforderlichen Pumpwerk (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 4, planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 81)
- die Renaturierung des Auroffer Bachs mit Gewässerverlegung (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahme 41 E und planfestgestellte Unterlage 9.2, Bl. 5)
- die bauzeitige Verlegung des Auroffer Bachs im Zuge der Baustraßenquerung nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 12 V
- die Verlegung (vgl. planfestgestellte Unterlage 8.1, Bl. 4) und Renaturierung des Auroffer Bachs nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 32 A

- den Rückbau eines Straßendamms und Durchlasses mit Renaturierung des Auroffer Bachs nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt 31 A
- die Beseitigung eines Wanderhindernisses mit Errichtung einer Rampe in Oberauroff am Auroffer Bach nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 40 E
- die Renaturierung des Auroffer Bachs auf den Flächen zwischen Ortsbach und der Querung der B 275 nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 35 A
- die Renaturierung des Diebbachs in Hohenstein-Steckenroth nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 42 E
- die Umgestaltung eines Angelteiches am Auroffer Bach mit Errichtung eines Überlaufs mit einer rauhen Rampe am Auroffer Bach (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3 Maßnahmenblatt 43 E)

Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Gewässer wird erteilt für die Errichtung der Talbrücke Auroffer Bach, Bauwerk 4 (§§ 22 Abs. 1 HWG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 WHG).

Forstrechtliche Entscheidungen

Die Genehmigung für die Rodung von Wald auf einer Fläche von 93.468 m² (dauerhaft) und 56.098 m² (vorübergehend) wird erteilt (§ 12 Abs. 2 HWaldG in Verbindung mit § 9 BWaldG).

Die Genehmigung für die teilweise Aufforstung auf einer Fläche von 13.773 m² wird erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG in Verbindung mit § 10 BWaldG).

Die Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe in Höhe von 84.681,67 Euro wird angeordnet (§ 12 Abs. 5 HWaldG).

Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen

Die Genehmigung nach § 18 des hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) für die Zerstörung des durch das Vorhaben betroffenen bekannten Boden- und Kulturdenkmals Limeslinie (Eschenhahner Stern) innerhalb der planfestgestellten Flächen (vgl. planfestgestellte Unterlage 5 Bl. 2), wird nach § 17 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 HVwVfG erteilt.

Raumordnungsrechtliche Entscheidungen

Die für das mit dem Vorhaben erforderlichen Abweichungen von den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010

- Vorranggebiete Regionaler Grünzug, Kap. 4.3, Z 4.3-2
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Kap. 4.5, Z 4.5-3
- Vorrang der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung, Kap. 6.1, Z 6.1.9
- Funktionssicherung der Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen, Kap. 6.4, Z 6.4.6
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft, Kap. 10.2, Z 10.2-12

werden nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) zugelassen.

Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 HVwVfG

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Anerkennung der Leistungsfähigkeit des nördlich von Eschenhahn liegenden Knotenpunkts B 275/Abzweig Idstein (NK 5715/055) bleibt vorbehalten (§ 74 Abs. 3 HVwVfG). Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, mindestens sechs Monate vor der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung der Planfeststellungsbehörde gegenüber nachzuweisen, dass keine Leistungsfähigkeitsprobleme an diesem Knotenpunkt bestehen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer

Dem Vorhabenträger wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der B 275, Ortsumgehung Idstein-Eschenhahn sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Entwässerungsunterlagen an den in der folgenden Auflistung aufgeführten Stellen in Oberflächengewässer einzuleiten:

- aus den Entwässerungsmulden 1.1 bis 1.5 über das dranierte Versickerungsbecken 1 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 25 l/s bei der Einleitstelle 1 in der Gemarkung Neuohf (Flur 31, Flurstück 45, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3444922, H:5560967) in den Wurzelbach
- aus den Entwässerungsmulden 3.1 bis 4.2 über das dranierte Versickerungsbecken 2+3 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 25 l/s bei der Einleitstelle 3 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 4, Flurstück 139, Gauß-Krüger-Koordinaten:

R:3445758, H:5561808) über die Ortsbachverrohrung in den Ortsbach

- aus den Entwässerungsmulden 5.1 bis 6.2 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 127 l/s bei Einleitstelle 4 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 4, Flurstück 139, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445758, H: 5561808) über die Ortsbachverrohrung in den Ortsbach
- aus den Entwässerungsmulden 9.1 bis 9.6 bei Bau-km 2+165 über das dranierte Versickerungsbecken 5 mit einer gedrosselten Einleitmenge von bis zu 60 l/s bei Einleitstelle 7 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1, Flurstück 34/2, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3446086, H:5562858) in den Auroffer Bach
- aus den Entwässerungsmulden 11.1 und 11.5 bei Bau-km 2+570 über das Retentionsbodenfilterbecken 6 bis zu 25 l/s bei den Einleitstellen 9a, 9b (Gemarkung Eschenhahn, Flur 1, Flurstück 34/2, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3446088, H:5562884 für 9a; R:3446089, H:5562899 für 9b) in den Auroffer Bach

Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Dem Vorhabenträger wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der B 275, Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn, sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen an den in der folgenden Auflistung aufgeführten Stellen in das Grundwasser einzuleiten:

- aus den Entwässerungsmulden 2.1 bis 2.4 bei Einleitstelle 2 in der Gemarkung Orlen, Flur 5, Flurstück 35 (Gauß-Krüger-Koordinaten: R:34444913, H:5561182) bis zu 74 l/s
- aus den Entwässerungsmulden 7.1 bis 7.6 über das dranierte Versickerungsbecken 4 bei Einleitstelle 5 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3445107, H:5562473) bis zu 1,5 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 8.1 bei der Einleitstelle 6 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3445315, H:5562663) bis zu 2 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 10.1 bei der Einleitstelle 8 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1, Flurstück 67/7, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3445926, H:5562846) bis zu 15 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 12.1 bei der Einleitstelle 10 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1, Flurstück 9/1, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3446548, H:5563412) bis zu 14 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 13.1 bei der Einleitstelle 11 in der Gemarkung Orlen (Flur 4, Flurstück 4/1, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3444863, H:5561881) bis zu 2 l/s
- aus den Entwässerungsmulden 14.1-14.2 bei der Einleitstelle 12 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3445051, H:5562237) bis zu 5 l/s

Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)

Dem Vorhabenträger wird befristet für die Dauer der Bauzeit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Errichtung der Limesbrücke (Bauwerk 3) im Einschnitt anzutreffende Grundwasser mit einer Gesamtpumpwassermenge von Q_{ges} = 100.000 m³ (q = 10 m³/h) zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten, das Grundwasser abzusenken und das aufgeschlossene, bei der Wasserhaltung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser und das bei Niederschlägen in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser in diesem Bereich abzuleiten und

- über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage jedenfalls innerhalb des Baufeldes unter Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte in ein Oberflächengewässer (Auroffer Bach, Ortsbach) einzuleiten oder
- bei sehr geringen Mengen mittels freiem Auslauf über die talseitige Geländeoberfläche zu entwässern.

3. Straßenrechtliche Entscheidung

Widmung

Die im Zuge der Bundesstraße 275 geplante 3,325 km umfassende Neubaustrecke zwischen den Städten Taunusstein und Idstein (zwischen Netzknoten 5815 063 und Netzknoten 5715 055) – Str.-km 1+597 bis 0+906 – wird als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 2 Abs. 6 FStrG).

Die Neubaustrecke der Kreisstraße K 706 zwischen dem Netzknoten 5815064 (neu) und dem Netzknoten 5815 066 (neu) wird für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 6a Satz 1 HStrG).

Die Neubaustrecke (Anschluss) zwischen dem künftig entfallenden Netzknoten 5815043 (alt) und der K 706 (alt) wird für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 6a Satz 1 HStrG).

Umstufung

Die Teilstrecke der B 275 (alt) zwischen dem NK 5815 066 (neu) und dem NK 5815043 (alt) zur K 706 hat die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland verloren und wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Idstein-Eschenhahn mit der Maßgabe abgestuft, dass die Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4, Abs. 6 FStrG in Verbindung mit § 6a Satz 1, § 5 HStrG).

Die Teilstrecke der B 275 (alt) von dem NK 5815 066 (neu) an die B 275 bis zur geschlossenen Ortslage von Idstein-Eschenhahn hat die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland verloren und wird zur Kreisstraße 704 in die Baulast des Rheingau-Taunus-Kreises abgestuft, wobei die Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 FStrG, § 6a Satz 1, § 5, § 3 Abs. 1 Nr. 2 HStrG).

Die Teilstrecke der B 275 (alt) vom Beginn der geschlossenen Ortslage von Idstein-Eschenhahn bis zum östlichen Ortsausgang hat die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland verloren und wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Idstein-Eschenhahn abgestuft, dass die Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 FStrG, § 6a Satz 1, § 5, § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG).

Die Teilstrecke der Bundesstraße 275 (alt) zwischen dem östlichen Ortsausgang und dem NK 5815035 (alt) verliert mit ihrer Sperrung die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird ab diesem Zeitpunkt nach teilweiseem Rückbau zu einer sonstigen öffentlichen Straße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG (beschränkt öffentlicher Weg) in der Straßenbaulast der Gemeinde abgestuft (§ 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG in Verbindung mit §§ 6a, 5 HStrG). Zugleich wird sie für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr teilweise dahingehend eingezogen, dass ihre Nutzung durch Kraftfahrzeugverkehr auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt wird (§ 6 in Verbindung mit Abs. § 6a HStrG).

Die K 708 verliert mit der Errichtung des Wendehammers am östlichen Ortsausgang und der dortigen Sperrung der B 275 (alt) zwischen dem östlichen Ortsausgang und dem NK 5815035 (alt) die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird ab diesem Zeitpunkt nach Rückbau auf einen max. 3,50 m breiten asphaltierten Weg zu einer sonstigen öffentlichen Straße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG (beschränkt öffentlicher Weg) in der Straßenbaulast der Gemeinde abgestuft (§§ 6a, 5 HStrG). Zugleich wird sie für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr dahingehend eingezogen, dass ihre Nutzung durch Kraftfahrzeugverkehr auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt wird (§ 6 in Verbindung mit Abs. § 6a HStrG).

Einziehung

Die Teilstrecken der Bundesstraße 275 (alt)

- zwischen NK 5815043 (alt) und der Planfeststellungstrasse der B 275 (neu)
- zwischen NK 5815035 (alt) und dem Anschluss der Planfeststellungstrasse der B 275 (neu) an die B 275 (alt)

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG).

4. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderliche Nebenbestimmungen auferlegt (unter anderem Auflagen zum Naturschutz und zum Gewässerschutz), getätigte Zusagen wurden festgesetzt.

5. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

Hinweis: Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Kommunen oder der Planfeststellungsbehörde (E-Mail-Adresse: poststelle@wirtschaft.hessen.de; möglichst unter Nennung des Referats VI 1 als Adressat) auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 17e Abs. 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis: Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des planfestgestellten Planes wird in der Stadt Taunusstein, der Stadt Idstein, der Gemeinde Hohenstein sowie in der Stadt Witzenhausen nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt nach § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Wiesbaden, den 4. April 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
VI-061-k-06-2171#003

StAnz. 17/2024 S. 436

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

296 DARMSTADT

Zwei Vorhaben der Trautvetter & Co. KG;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Im Rahmen von zwei Süderweiterungen (Anträge vom 15. April 2019 sowie vom 3. März 2023) des Tagebaus „Kohlwald“ in der Gemarkung Steffenberg der Gemeinde Steinperf war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), bzw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 zu prüfen, ob für die Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfungspflicht bestand bei beiden Vorhaben aufgrund der Rodung von Wald. Nach § 9 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 UVPG ist bei einer Rodung von mehr als einem und weniger als fünf Hektar Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Prüfung dieses Sachverhaltes ergab, dass die geplante Rodungsfläche bei beiden Vorhaben in unmittelbarer räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet 5116-301 „Am Dimberg bei Steinperf“ sowie zu dem gleichnamigen flächengleichen Naturschutzgebiet liegt. Aus diesem Grund wurde jeweils eine Prüfung auf der zweiten Stufe im Sinne von § 9 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erforderlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erstes Vorhaben

Die Trautvetter GmbH & Co. KG hat am 15. April 2019, ergänzt im Dezember 2019 im Rahmen der Süderweiterung ihres Tagebaus „Kohlwald“ in der Gemarkung Steffenberg der Gemeinde Steinperf eine Rodung von 2,02 ha Wald beantragt, da es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG handelte wurden bei der Vorprüfung insgesamt 4,07 ha berücksichtigt.

Eine Betrachtung der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die sich bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 negativ auf die Schutz- bzw. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken können, wurde in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planungsbüro Koch, Oktober 2019) vorgelegt. Darin wird anhand der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass von der Rodung keine Wirkungen ausgehen, die zu einer nennenswerten relevanten Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Dies betrifft auch mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Grünland-Lebensraumtypen. Es wird dargelegt, dass die für die Wasserversorgung der Lebensraumtypen relevanten Boden- und Gesteinshorizonte nicht mit den darunterliegenden Grundwasservorkommen korrespondieren. Zudem werden auch abbaubedingte Grundwasserabsenkungen ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und somit auch des Naturschutzgebietes ist daher nicht gegeben.

Als Ergebnis der zweistufigen Prüfung nach UVPG wird festgestellt, dass bezogen auf das FFH-Gebiet sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet „Am Dimberg bei Steinperf“ durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Zweites Vorhaben

Im Rahmen einer erneuten Süderweiterung ihres Tagebaus „Kohlwald“ hat die Trautvetter GmbH & Co. KG am 3. März 2023, zuletzt ergänzt im August 2023, nunmehr eine Rodung von 0,3 ha Wald beantragt. Da es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG handelt, war insgesamt eine Gesamtrodungsfläche von 4,37 ha zu berücksichtigen.

Eine Betrachtung der möglichen erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen, die sich bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 negativ auf die Schutz- bzw. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken können, wurde erneut in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planungsbüro Koch, Februar 2022) vorgelegt. Diese Prüfung

kam erneut zu dem Ergebnis, dass von der Rodung keine Wirkungen ausgehen, die zu einer nennenswerten relevanten Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können.

Dementsprechend wird als Ergebnis der zweistufigen Prüfung festgestellt, dass bezogen auf das FFH-Gebiet sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet „Am Dimberg bei Steinperf“ durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Dementsprechend ist die Durchführung einer UVP nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 4. April 2024

Regierungspräsidium Gießen

RPGI-44-76d1000/95-2013/41

StAnz. 17/2024 S. 439

297

Vorhaben der BASF Lampertheim GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma BASF Lampertheim GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Lichtschutzmittel-(LS)-Anlage. Das Vorhaben soll in: 68623 Lampertheim, Chemiestraße 22, Gemarkung: Lampertheim, Flur: 30, Flurstück: 254/1 und 252/7, Gebäude: E91, F81, F82, G82, G83, G91, G92, G93, G94, H91, H92, H802 und H803, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu erfolgen. Danach war in Form einer überschlägigen Prüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Das zu prüfende Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Errichtung und dem Betrieb des Tanklagers F81, Änderung der Belegung des Gebindelagers E91 und Änderungen an der Sicherheitstechnik. Integrierter Teil des Antrags zur Änderung der Lagerbelegung in E91 ist eine rechtsverbindliche Verzichtserklärung der Lagerung von druckverflüssigten Gasen.

Der Herstellungsprozess und die in den Reaktionen eingesetzten Stoffe bleiben unverändert.

Die Änderung erfolgt außer in dem neu zu errichtenden Lager F81 innerhalb eines bestehenden Lagers bzw. in einem bereits bestehenden Gebäude. Die Anlage selbst befindet sich auf dem industriell genutzten Werksgelände der Firma BASF Lampertheim GmbH. Eine Kapazitätserhöhung ist mit dem Projekt nicht verbunden. Damit ist auch eine Änderung der Emissionssituation nicht zu befürchten. Die Art und Menge des Abwassers und des Abfalls ändern sich ebenfalls nicht.

Durch den zukünftigen Entfall von Chlorwasserstoff im Lager E91 werden mögliche Auswirkungen im Umfeld der Anlage deutlich reduziert. Die zukünftige Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten birgt gegenüber der bisherigen Lagerung von entzündbaren Gasen ein geringeres Risiko. Für die in der LS-Anlage gelagerten und gehandhabten Stoffe liegen im Rahmen des Sicherheitsberichts Ausbreitungsrechnungen vor, deren Szenarien eine theoretisch unterstellte Stofffreisetzung im Gebindelager E91 bei weitem abdecken. Der im Verfahren eingeschaltete Gutachter des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts äußert gegenüber der beantragten Änderung der LS-Anlage keine sicherheitstechnischen Bedenken.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 4. April 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.2 53u-31.13-BASF-LS-3

StAnz. 17/2024 S. 439

298

Vorhaben des Magistrats der Stadt Raunheim zur Umgestaltung des Mainufers und Mainvorlands in Raunheim;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Magistrat der Stadt Raunheim hat eine Plangenehmigung beantragt, im Mainvorland und am Mainufer auf einer Strecke von ca. einem Kilometer zwischen den Gewässerkilometern 10,2 und 11,25 Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen umzusetzen. Dabei sollen Ufer- und Aueflächen erworben, naturnahe Auegewässer hergestellt und die Struktur der Aue verbessert, das bisherige Ufer als schützende Uferlinie eingesetzt, die Struktur des Mainufers verbessert sowie die Ufervegetation verbessert werden. Weiter soll dazu ein Weg rückgebaut und ein neuer, kürzerer Weg als aufgeständerter Holzbohlenweg errichtet werden.

Für dieses Vorhaben wurde mit Datum vom 3. Juli 2023 unter dem Az. RPDA - Dez. IV/Da 41.2-79 i 02.01/4-2020 eine Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt, die weitere erforderliche Zulassungen für das Vorhaben einschließt. Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) ist zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 des UVPG ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen: Schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Die Inanspruchnahme des Schutzguts Boden kann durch Maßnahmen im Zuge der Umsetzung kompensiert werden. Die Maßnahme begegnet auch keinen Bedenken hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft, hinsichtlich Natura 2000- oder anderen Schutzgebieten, Landschaftsschutz oder Artenschutz. Es können erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne von § 14 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Vorhaben setzt zudem in diesem Bereich das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie um und dient damit der Zielerreichung der Ziele des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes. Aus den benannten Bereichen und auch bezüglich Deichschutz, Denkmalschutz, Landwirtschaft, Fischerei und Abfallrecht wurde kein Bedarf zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geäußert. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 4. Juli 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 41.2-79 i 02.01/4-2020

StAnz. 17/2024 S. 440

299

Vorhaben der Digital Frankfurt 2 B.V., H.J. Wenckebachweg 127, 1096 Amsterdam, Niederlande; Errichtung und Betrieb von insgesamt 33 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung;

Entfallen des Erörterungstermins

Bezug: Veröffentlichung vom 22. Januar 2024 (StAnz. S. 141)

Bezüglich des Antrags der Firma Digital Frankfurt 2 B.V., H.J. Wenckebachweg 127, 1096 Amsterdam, Niederlande, auf Erteilung einer

immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 33 Notstromdieselmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von etwa 189 MW inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Stromversorgung des Rechenzentrums FRA33 bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung in der Mainzer Landstraße 500, 65795 Hattersheim am Main, Gemarkung Hattersheim, Flur 25 und 26, Flurstück 7/3, 8, 10 und 35/2, Rechts- und Hochwert 32U 461218/5544796, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 4 am 22. Januar 2024, wird hiermit bekannt gemacht, dass der vorgesehene Erörterungstermin am 7. Mai 2024, Uhrzeit: 10:00 Uhr beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Kreuzberger Ring 17 a+b, 65205 Wiesbaden, Raum 001 bis 003 entfällt.

Gegen das oben genannte Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 und § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entschieden, dass im Genehmigungsverfahren kein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Wiesbaden, den 9. April 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden

Dez. IV/Wi 43.2-53 u 36.05/2-2023/1

StAnz. 17/2024 S. 440

300

Verlust eines Fleischuntersuchungsstempels

Der Stempel zur Kennzeichnung der Genusstauglichkeit für Fleisch mit der Zulassungsnummer **DE - HE 10328 - EG** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung dieses Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, den 3. April 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
V 54 – 19 a 02/09

StAnz. 17/2024 S. 440

301

GIESSEN

Vierte Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen am 3. Mai 2024

Die vierte Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) in der zehnten Wahlperiode findet statt am Freitag, 3. Mai 2024 um 10:00 Uhr im Tagungsgebäude der Kreisverwaltung Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg-Cappel.

Die Sitzung ist öffentlich.

Die detaillierte Tagesordnung mit der Beschlussvorlage und weiteren Informationen zu dieser Sitzung können der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-giessen.hessen.de im Menü unter „Ansprechen“; „Öffentliche Bekanntmachungen“; „Bekanntmachung Regionalversammlung“ sowie alternativ unter „Wirtschaft und Planung“; „Regionalversammlung Mittelhessen“; „Termine und Sitzungen“ entnommen werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Sitzungsunterlagen in Papierform beim Regierungspräsidium Gießen, Colemanstraße 5, 35394 Gießen, Raum 226, einzusehen und Ausdrücke gegen Kostenerstattung zu erhalten.

Gießen, den 4. April 2024

Regierungspräsidium Gießen
III 31 – 93a 0200

StAnz. 17/2024 S. 440

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2024

Montag, 22. April 2024

Nr. 17

Güterrechtsregister

90

212 GR 2799 – Eheleute Bettina Margareta Scholz-Vogler, geb. am 21.6.1961, und Armin Helmut Vogler, geb. am 16.11.1958, beide wohnhaft Paul-Hutten-Ring 33, 35415 Pohlheim. Durch Ehevertrag vom 5.3.2024 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Gießen, den 11. April 2024

Amtsgericht

Liquidationen

91

Der Verein **Rad-Sport-Club (RSC) Bad Homburg v. d. Höhe e. V.** wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden: Christian Baumann, Adenauerallee 21, 61440 Oberursel, Uwe Friedrich Janovszki, Auf den Goldäckern 7, 61231 Bad Nauheim.

Oberursel, den 12. April 2024

Die Liquidatoren

92

Der Verein **Wissen verbindet e. V.** mit dem Sitz in Darmstadt hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Dr. Hubert Wolf und Michael Krupp, c/o Baumann & Baumann PartmbB Steuerberater Rechtsanwälte, Alexandraweg 27, 64287 Darmstadt, anmelden.

Darmstadt, den 11. April 2024

Die Liquidatoren

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Jahresabschluss 2022

Beschluss über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Regionalvorstandes für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung am 13. März 2024 den Beschluss über den Jahresabschluss 2022 gefasst und dem Regionalvorstand für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Auslegung

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme **vom 23. April 2024 bis 26. April 2024 und am 29. April 2024, 30. April 2024 und 2. Mai 2024** in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, Empfang, während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr und Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Frankfurt am Main, den 4. April 2024

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Der Regionalvorstand
Rouven Kötter
Erster Beigeordneter

Stellenausschreibungen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT

HESSEN

VON A BIS Z

für Sie da.



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Darmstadt** für die **Dezernate II 21.1 „Einbürgerung (Europa, Türkei, Service, Beglaubigungen) und II 22.1 „Aufenthaltsrecht, freiwillige Ausreise“** meiner Behörde

mehrere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

Eine Einstellung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 TV-H. Eine einschlägige Berufserfahrung kann bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe berücksichtigt werden.

Das Aufgabengebiet bei **II 21.1** umfasst bei der dort angesiedelten Beglaubigungsstelle die Prüfung öffentlicher Urkunden auf ihre Echtheit sowie deren Unterschrift und Dienstsiegel. Zudem beglaubigen Sie Urkunden im Rahmen des internationalen Urkundenverkehrs und führen die diesbezügliche Registratur. Im **Dezernat II 22.1** übernehmen Sie im Geschäftszimmer das Anlegen und Führen von Akten, die Zuordnung von Schriftstücken, die Pflege erforderlicher Datenbanken sowie regelmäßige Dienstreisen zu anderen Behörden.

Sie sind interessiert? Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber unter www.rp-darmstadt.hessen.de in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“. Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/125670 anfordern.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT

HESSEN

VON A BIS Z

für Sie da.



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Darmstadt** für die **Dezernate II 22.2 „Rückführung“ und II 22.3 „Ausweisung und Rückführung von Straf- und Intensivtätern“**

mehrere Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst

Eine Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe A 9 HBesG, für Beschäftigte in der EG 9b TV-H. Einversetzungen aus anderen Behörden sind bis zur Besoldungsgruppe A 11 HBesG möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. die Zustimmung zu Entscheidungen der örtlichen Ausländerbehörden über die Erteilung von Duldungen, die Prüfung tatsächlicher und rechtlicher Rückführungshindernisse, die Mitarbeit bei der Organisation von Rückführungen sowie die Beantragung von freiheitsentziehenden Maßnahmen wie z.B. Abschiebehaft.

Sie sind interessiert? Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber unter www.rp-darmstadt.hessen.de in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“. Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/125670 anfordern.



HESSEN



Hessische Hochschule für
öffentliches Management und
Sicherheit

An der **Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services eine unbefristete Stelle als

Psychologin oder Psychologe (m/w/d)
(Diplom/M. Sc. Psych. aufbauend auf B. Sc. Psych.)

im Hauptsachgebiet 2 – Einsatzunterstützung, Sachgebiet 22 – im Kompetenzzentrum Kommunikation und Krisenmanagement zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe 13** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Der Dienort ist **Wiesbaden**.

Die Bewerbungsfrist endet am **5. Mai 2024**.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den weiteren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hoems.hessen.de/stellenangebote.

HESSEN



Hessische Hochschule für
öffentliches Management und
Sicherheit

An der **Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit** ist im Zentrum für Fort- und Weiterbildung, im Hauptsachgebiet 4 – Kriminalitätsbekämpfung –, vorbehaltlich der stellentechnischen Voraussetzungen zum nächstmöglichen Termin eine unbefristete Stelle als

Fachlehrerin / Fachlehrer (m/w/d)
im Themengebiet **Digitale Forensik**
am Campus Wiesbaden

zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe 12** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Der Dienort ist **Wiesbaden**.

Die Bewerbungsfrist endet am **5. Mai 2024**.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den weiteren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://hoems.hessen.de/stellenangebote>.

HESSEN



Hessische Hochschule für
öffentliches Management und
Sicherheit

An der **Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit** ist vorbehaltlich der stellentechnischen Voraussetzungen zum nächstmöglichen Termin im Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services im Hauptsachgebiet 3 – Organisationsunterstützung, SG 31 – Organisations- und Führungsunterstützung eine unbefristete Stelle als

Psychologin oder Psychologe (m/w/d)
(Diplom/M. Sc.)

zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe 13** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Der Dienort ist **Wiesbaden**.

Die Bewerbungsfrist endet am **5. Mai 2024**.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den weiteren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hoems.hessen.de/stellenangebote.

HESSEN



Beim
Regierungspräsidium
Gießen

ist in der Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“ im Dezernat 73 „Sozialleistungen“ eine Stelle als

Mitarbeiter/in im Bereich Zahlstelle (m/w/d)

zunächst **befristet bis 31. Dezember 2025** zu besetzen. Die Stelle ist nach der Entgeltgruppe 6 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50584454_0002).



STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com. Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 39,00 € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Rahela Welp; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682;

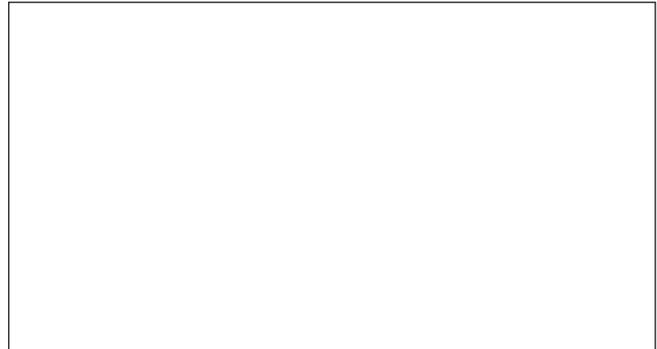
Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Gabriele Wieneber (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Boltner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, Lukas Reyes (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7743, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com.

Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (0221) 429196-58, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: rewi druckhaus – Reiner Winters GmbH, 57537 Wissen.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. Januar 2024.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 17 vom 22. April 2024 beträgt 16 Seiten.



Stellenausschreibung



Der Hessische Verwaltungsschulverband (HVSV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Zweck, sich aktiv für die Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst in Hessen im Sinne einer demokratischen Staatsauffassung zu engagieren. Der Verband unterhält hessenweit Verwaltungsseminare in Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden. Sitz der Verbandsgeschäftsleitung ist Darmstadt.

Wir suchen für unsere **Verwaltungsseminare Wiesbaden & Gießen** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

hauptamtliche Lehrkraft (m/w/d) für die Fachgebiete

Verwaltungsrecht, Staats- und Europarecht sowie Privatrecht oder Organisations- und Personalmanagement für das Verwaltungsseminar in Gießen.

Für diese Aufgabe steht eine unbefristete Planstelle mit Entwicklungsmöglichkeit **bis zur Besoldungsgruppe A 14 HBesG / Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD)** zur Verfügung. Eine Einstellung im Beamtenverhältnis beim HVSV erfolgt ausschließlich im Wege der Versetzung, d. h. nur für Personen, welche bereits als Beamtin/Beamter ernannt sind.

Der Unterrichtseinsatz erfolgt mehrheitlich am Standort Gießen mit Dienstsitz in Gießen.

Es handelt sich um eine **Vollzeitstelle** mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in Höhe von **24,5 Unterrichtsstunden** gemäß der Pflichtstundenverordnung für Lehrkräfte des Landes Hessen.

Für weitere Informationen besuchen Sie www.hvsv.de/karriere.



Der Vogelsbergkreis sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine*n

Kreisbrandinspektor*in (m/w/d)

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.vogelsbergkreis.de/stellenangebote

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Beschäftigungsnachweise) unter Angabe der **Kennziffer 2024_12** bis **27. April 2024** an den

Vogelsbergkreis
Haupt- und Personalamt
Personalservice
Goldhelg 20, 36341 Lauterbach
oder per E-Mail an
bewerbung@vogelsbergkreis.de

